



Brüssel, den 25. Mai 2020
(OR. en)

8251/20

ENER 155
ENV 279
TRANS 225
ECOFIN 375
RECH 181

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 3164 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20.5.2020 über die Beteiligung der Kommission im Namen der Europäischen Union am Energieeffizienz-Knotenpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3164 final.

Anl.: C(2020) 3164 final



Brüssel, den 20.5.2020
C(2020) 3164 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.5.2020

**über die Beteiligung der Kommission im Namen der Europäischen Union am
Energieeffizienz-Knotenpunkt**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.5.2020

über die Beteiligung der Kommission im Namen der Europäischen Union am Energieeffizienz-Knotenpunkt

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 335, sowie auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 17, gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/1133 des Rates vom 25. Juni 2019, mit dem der Übergang der Verwaltung der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) auf einen neuen Energieeffizienz-Knotenpunkt („Energy Efficiency Hub“), insbesondere die Übertragung der Arbeitsgruppen, Mittel und Bediensteten des IPEEC-Sekretariats, befürwortet wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage des Zusatzprotokolls Nr. 1 zum Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), das die Beteiligung der Kommission an der Arbeit der OECD vorsieht, kann die Kommission auf eine langjährige und bewährte Zusammenarbeit mit der Internationalen Energieagentur (IEA) zurückblicken.
- (2) Als Sondertätigkeit nach Artikel 65 des Übereinkommens der IEA über ein internationales Energieprogramm soll der Energieeffizienz-Knotenpunkt durch die an ihm Beteiligten, die Arbeitsgruppen und ein bei der IEA angesiedeltes Sekretariat der wichtigste Mechanismus für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz werden.
- (3) Der Energieeffizienz-Knotenpunkt soll als Nachfolger der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) eingerichtet werden, da die Arbeitsgruppen, die IPEEC-Mittel und die Bediensteten des IPEEC-Sekretariats gemäß dem Beschluss (EU) 2019/1133 des Rates¹ auf den neuen Energieeffizienz-Knotenpunkt zu übertragen sind. Die Verwaltungsvereinbarung über die Aufnahme des Sekretariats des Energieeffizienz-Knotenpunktes bei der IEA wurde vom Verwaltungsrat der IEA am 6. Dezember 2019 angenommen und gilt bis zum 26. Juni 2024.
- (4) Das Arbeitsprogramm soll laufend festgelegt werden, um es an die verfügbaren Ressourcen anpassen zu können, wobei die Finanzmittel von den an dem Energieeffizienz-Knotenpunkt Beteiligten auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden.

¹ Beschluss (EU) 2019/1133 des Rates vom 25. Juni 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC) zur Verlängerung des Mandats der IPEEC um den Zeitraum vom 24. Mai bis zum 31. Dezember 2019 zu vertreten ist (ABl. L 179 vom 3.7.2019, S. 23).

Der Beitrag für die Beteiligung der Kommission und die Bedingungen für die Zahlung des freiwilligen Beitrags werden jährlich in dem entsprechenden Finanzierungsbeschluss² festgelegt. Die Maßnahmen erfordern kein Tätigwerden des Rates und können im Rahmen des relevanten Haushalts für das Programm „Horizont 2020“ umgesetzt werden —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die Kommission beteiligt sich im Namen der Union an dem bei der Internationalen Energieagentur (IEA) eingerichteten Energieeffizienz-Knotenpunkt („Energy Efficiency Hub“).

Artikel 2

Die Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Kommission am Durchführungsübereinkommen der IEA werden von der Generaldirektion Energie getragen; es entstehen keine zusätzlichen Kosten zulasten des Haushalts der Union.

Artikel 3

Die Generaldirektorin der Generaldirektion Energie oder deren benannte(r) Vertreter wird/werden ermächtigt, das Übereinkommen rechtsverbindlich für die Union zu unterzeichnen.

² Durchführungsbeschluss C(2019) 4575 der Kommission vom 2. Juli 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2017) 7124 zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2018-2020 im Rahmen des spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Finanzierung des Arbeitsprogramms für 2020.

Artikel 4

Die Generaldirektion Energie ist die federführende Dienststelle für den Energieeffizienz-Knotenpunkt.

Brüssel, den 20.5.2020

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*

